

Statuten der Genossenschaft Wädichörbli – Gemüseanbau im Kollektiv

Name und Sitz

1. Die „Genossenschaft Wädichörbli – Gemüseanbau im Kollektiv“ ist eine gemeinnützige Genossenschaft mit Sitz in Richterswil basierend auf der Grundlage der vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

2. Zweck der Genossenschaft ist ein landwirtschaftlich orientiertes Kollektiv, das durch einen Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen auf Basis einer Vertragslandwirtschaft selbst verwaltet, gestaltet und geführt wird, um die GenossenschafterInnen mit ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse.

Leitsätze

3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der „Genossenschaft Wädichörbli – Gemüseanbau im Kollektiv“ zugrunde:
 - a. Die GenossenschafterInnen behandeln die Umwelt respektvoll und bekennen sich zum nachhaltigen Umgang mit der belebten und unbelebten Natur. Der direkte Kontakt mit der Lebensmittelproduktion in allen Facetten bietet den Mitgliedern die Chance, einen wertvollen Beitrag an die Zukunft zu leisten und ein Stück Freiheit zu erlangen.
 - b. Die Landwirtschaft sollte nicht auf Produktions- und Profitmaximierung basieren. Sie ist die Grundlage unseres Lebens. Heutzutage unterliegt sie jedoch Spekulationen und dem sogenannten „freien Markt“. Wir grenzen uns von der vorherrschenden Wirtschaftslogik mit ihrem Wachstumszwang ab und wollen eine alternative Grundversorgung zu der von Grosskonzernen dominierten Produktion ermöglichen.
 - c. Die Vertragslandwirtschaft sehen wir als einen Beitrag an das Konzept der Ernährungssouveränität, wodurch die Abhängigkeit vom Ausland vermindert wird. Unter Ernährungssouveränität verstehen wir eine Landwirtschaft, die sich auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung ausrichtet, anstelle der Massenproduktion für den Weltmarkt. Durch enge Kontakte mit anderen regionalen Vertragslandwirtschafts-Projekten wird dieses Konzept gestärkt und weiterverbreitet.
 - d. Wir stellen eine kollektive, saisonale Bewirtschaftung ins Zentrum, welche auf kleinräumigen Strukturen und Selbstversorgung aufbaut.
 - e. Der Anbauplan der Genossenschaft richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der GenossenschafterInnen, nicht nach Leistung der Kulturen.
 - f. Die Genossenschaft ist bestrebt, die soziale Verantwortung ihrer Mitglieder zu fördern. Innerhalb der Genossenschaft wird ein offener und persönlicher Austausch gepflegt. Das gemeinsame Arbeiten auf dem Feld soll neue Beziehungsnetzwerke schaffen und die GenossenschafterInnen dazu bewegen, sich aktiv mit neuen Ideen auseinander zu setzen.

GenossenschafterInnen

4. GenossenschafterInnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren.
 - a) Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der

Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Projektgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe zur Verfügung stellt.

b) Ausgenommen von Punkt 4 a) sind Stille Abos und Genossenschaftsanteile ohne Abo: Beim Stillen Abo werden Anteilsscheine gezeichnet. Eine Mithilfe ist jedoch nicht zwingend. Ebenso ist bei Genossenschaftsanteilen, die nicht für ein Abo gezeichnet sind, die Mithilfe nicht zwingend.

5. Die Mitarbeit beträgt mindestens vier halbe Tage pro Anteilsschein und Jahr. Wird dieses Pensum nicht erfüllt, wird ein Kompensationsbeitrag von Fr. 76.50 pro nicht geleisteten Einsatz eingefordert. Dieser Betrag kompensiert die Arbeit, die im Falle eines Nichterscheinens von den Gärtnern zusätzlich geleistet werden muss.

Ausnahmen: Wer kein Abo oder ein Stilles Abo bezieht, muss trotz dem Besitz von Anteilsschein/en keine Mitarbeit leisten.

Wer ein gemischtes Abo bezieht, muss nur für einen Teil seiner Anteilsscheine eine Mitarbeit leisten.

Wer mehr Anteilsscheine besitzt, als für das jeweilige Abo vorgesehen, muss für diese zusätzlichen Anteilsscheine keine Mitarbeit leisten. Das gilt auch, wenn eine Reduzierung auf ein kleineres Abo vorliegt, aber keine Kündigung/Rücknahme der in diesem Fall nicht mehr obligatorischen Anteilsscheine erfolgt.

6. GenossenschafterInnen werden nach Einreichen einer unterzeichneten Beitrittserklärung und mit der Zeichnung von Anteilsscheinen von der Betriebsgruppe aufgenommen, womit die Statuten anerkannt werden.
7. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag auf eine/n NachfolgerIn zu denselben Konditionen übertragen werden. Die Übertragung tritt mit dem Einverständnis der Betriebsgruppe in Kraft.
8. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Betriebsjahres (01.06.-31.05.) bei der Betriebsgruppe erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf die zinslose Rückzahlung der Anteilsscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht auf das übrige Genossenschaftsvermögen. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

Generalversammlung

9. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der GenossenschafterInnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.
10. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle GenossenschafterInnen eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. Traktanden von Seiten der GenossenschafterInnen müssen einen Monat vor der Generalversammlung der Betriebsgruppe mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung im Vorhinein mitgeteilt.
Alle GenossenschafterInnen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.
11. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b. Genehmigung des Betriebsreglements.

- c. Die Wahl der Betriebsgruppe (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte), des/ r PräsidentIn, der Kontrollstelle und der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres.
 - d. Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
 - e. Genehmigung des Anbauplanes.
 - f. Massnahmen zur Entlastung der Betriebsgruppe.
 - g. Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetze oder Statuten vorbehalten ist.
12. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Stimmberechtigt sind alle GenossenschafterInnen. Jede/r GenossenschafterIn hat eine Stimme.
14. Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

Verwaltung

15. a) Die Verwaltung wird als Betriebsgruppe bezeichnet und ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens 2 GenossenschafterInnen und mindestens einer Gemüse-Fachkraft.

b) Die Betriebsgruppe ist nach Obligationenrecht Art. 898 ermächtigt die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein brauchen.

Die Position der Geschäftsführung kann entlohnt werden, wenn dies im Budget vorgesehen ist und die GV dem zustimmt.

16. Die Betriebsgruppe verteilt ihre Aufgaben selbst und arbeitet nach dem Betriebsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt wird. Die Betriebsgruppe ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder mindestens 1 Woche vorher über den Sitzungstermin informiert wurden.

Die Beschlüsse werden, nach einem eigens dazu zu erarbeitendem Konzept gefällt.

17. Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Die Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien.
 - c. Koordinierung der eigenen Tätigkeiten und enge Zusammenarbeit mit den Gemüse-Fachkräften.
 - d. Führung der Kasse und der Buchhaltung.
 - e. Ausarbeitung der Jahresrechnung und des Budgets sowie nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen.
 - f. Die Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen.
 - g. Die Aufnahme neuer GenossenschafterInnen und das Übertragen von Mitgliedschaften.
 - h. Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, u.a. der Gemüse-Fachkräfte. Diese haben, sofern sie in der Betriebsgruppe tätig sind, bei einer allfälligen Kündigung in den Ausstand zu treten.
 - i. Sicherstellung des Gemüseanbaus, inkl. Stellvertretung der Fachkräfte.
 - j. Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Sammelstellen.
 - k. Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeit der GenossenschafterInnen.
 - l. Fungieren als Anlaufstelle bei Konflikten innerhalb der Genossenschaft.
 - m. Alle weiteren Aufgaben, welche für den reibungslosen Betrieb der Genossenschaft nötig sind.

18. Die Arbeit der Betriebsgruppe wird nicht monetär abgegolten. Die Mitglieder der Betriebsgruppe erhalten für ihre Aufwände einen 2er Gemüsekorb.

Gemüse-Fachkräfte

19. Die Fachkräfte werden von der Genossenschaft gegen Bezahlung beauftragt. Diese müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Zum Verantwortungsbereich der Fachkräfte zählen folgende Aufgaben:
- Mitarbeit von mindestens einer Fachkraft in der Betriebsgruppe.
 - Kontinuierliche Kultivierung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan.
 - Führung des Gemüseanbaus und Terminplanung von anfallenden Arbeitseinsätzen durch die GenossenschafterInnen.
 - Ausgabenentscheide im Rahmen des regulären Betriebsbedarfes und innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
 - Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften.
 - Entscheidung über die Verwendung von allfälligen Überschüssen nach Absprache mit der Betriebsgruppe.
20. Gemüse-Fachkräfte, welche gleichzeitig Teil der Betriebsgruppe sind, werden für die Arbeiten innerhalb der Betriebsgruppe mit einem 2er Gemüsekorb entlohnt.

Projektgruppen

21. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema, wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation eines Genossenschaftsanlasses etc. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Kontrollstellen

22. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber.
Die Kontrollstelle darf nicht der Betriebsgruppe angehören.

Finanzen

23. Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:
- Dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine zu Fr. 300.- auf den jeweiligen Namen lautend
 - Betriebsbeiträgen der GenossenschafterInnen
 - Darlehen und Schenkungen
 - Allfälligen Verkäufe
24. Jede/r GenossenschafterIn hat mindestens einen Anteilschein zu Fr. 300.- zu übernehmen. Um ein 1er Abo zu beziehen, muss neben den Abokosten ein Anteilschein gekauft werden. Um einen 2er Gemüsekorb zu beziehen, müssen nebst den Abokosten 2 Anteilscheine gekauft werden, um einen 3er Gemüsekorb zu beziehen, müssen nebst den Abokosten 3 Anteilscheine gekauft werden. Ein Abo kann auch von mehreren GenossenschafterInnen geteilt werden.
25. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.
26. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.
27. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Publikationsorgane

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird oder Konkurs eröffnet wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe ausgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zu gleichen Teilen verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.03.2017 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Wädenswil, den 21. März 2017

Dagmar Losenicky, Präsidentin

Urs-Christian Handschin, Verwaltungsmitglied